

Entgelt- und Benutzungsordnung der Volkshochschule Köln vom 27.03.2012

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 27.03.2012 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) diese Entgelt- und Benutzungsordnung der Volkshochschule Köln beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Volkshochschule Köln ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln im Sinne des § 8 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 10 ff. Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen.
- (2) Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.
- (3) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten ausschließlich für Leistungen, die die Volkshochschule im Rahmen privat-rechtlicher Rechtsverhältnisse mit ihren Kundinnen und Kunden erbringt. Für Leistungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse findet sie keine Anwendung.

§ 2

Veranstaltungsformen

Die Volkshochschule Köln führt Kurse, Lehrgänge, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, bedarfsorientierte Sonderschulungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und andere Veranstaltungen wie zum Beispiel Studienfahrten, Bildungsurlaube und Ausstellungen durch.

§ 3

Teilnahmeentgelt

(1) Die Leitung der Volkshochschule Köln setzt die Entgelte unter Berücksichtigung von Zielsetzung und gebotener Leistung der betreffenden Veranstaltungen in folgendem Rahmen fest:

1. Für Kurse, die aufgrund ihres Inhaltes oder der Zielgruppe gesellschaftspolitisch besonders relevant sind, wird ein Entgelt ab 2,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben.
2. Für Kurse, die der sprachlichen oder beruflichen Qualifizierung der Teilnehmenden dienen, wird ein Entgelt ab 2,80 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben.
3. Für Kurse, die der persönlichkeitsbildenden Qualifizierung dienen, wird ein Entgelt ab 3,20 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben.
4. Bei Einzelveranstaltungen beträgt das Entgelt mindestens 5,00 € je Veranstaltung.
5. Für alle übrigen Veranstaltungen hat das Teilnahmeentgelt die durch die Veranstaltung entstehenden direkt zurechenbaren Kosten sowie einen angemessenen Teil der Gemeinkosten zu decken.
6. Besonders förderungswürdige Veranstaltungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit reduziertem Entgelt oder unentgeltlich durchgeführt werden.
7. Die Volkshochschule Köln kalkuliert alle Entgelte grundsätzlich so, dass die sich daraus ergebenden Erlöse die der jeweiligen Veranstaltung zurechenbaren Kosten nicht überschreiten. Abweichungen hiervon sind bei Veranstaltungen mit stark frei-zeitorientiertem Charakter und Veranstaltungen aufgrund individueller Bestellung zulässig.

(2) Die Teilnahmeentgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4

Entgeltbefreiungen, Ermäßigungen, Entgeltnachlässe

(1) Entgeltbefreiungen

1. Bei Veranstaltungen im Bereich Alphabetisierung ist der Besuch des ersten Kurses entgeltfrei.
2. Die Mitglieder eines eingetragenen Vereins, dessen ausschließlicher satzungsgemäßer Zweck in der Förderung und Unterstützung der Arbeit der Volkshochschule Köln besteht (Förderverein), haben gegen Vorlage ihres Mitgliedsausweises freien Eintritt bei Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
3. Teilnehmende, die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 41 Sozialgesetzbuch IX erhalten, werden auf Antrag von den Teilnahmeentgelten befreit.

(2) Ermäßigungen

1. Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgelts in Höhe von 45 % für Kurse erhalten Kursteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Anmeldung
 - a) laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder vergleichbare Leistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen beziehen oder
 - b) im Besitz eines gültigen Köln-Passes oder eines sonstigen Sozialpasses sind, der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung kommunaler Leistungen berechtigt.
2. Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgelts in Höhe von 25 % erhalten Kursteilnehmende, die zum Zeitpunkt der Anmeldung
 - a) Auszubildende sind,
 - b) Schülerinnen/Schüler oder Studentinnen/Studenten sind,
 - c) einen Dienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder Jugendfreiwilligendienstgesetzes absolvieren oder
 - d) einer Au-pair-Beschäftigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachgehen.

3. Die Ermäßigung entfällt, wenn der Kursteilnehmende gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme des Teilnahmeentgelts aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat.
- (3) Entgeltnachlässe Über Entgeltnachlässe im Zusammenhang mit Sonderaktionen zur Kundengewinnung entscheidet die Leitung der Volkshochschule.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Materialumlagen, Modellgelder, Prüfungsgebühren, Kosten für Lehrwerke und ähnliche Kosten, die im Teilnahmeentgelt enthalten sind.

§ 5

Anmeldung/Vertragsabschluss

- (1) Anmeldungen können telefonisch, schriftlich (auch per Fax), online oder durch persönliche Vorsprache erfolgen. Bei allen Formen der Anmeldung sind Vor- und Nachname, Adresse und Geburtsdatum anzugeben.
- (2) Der Nachweis für die Berechtigung des Kursteilnehmenden auf Ermäßigung ist bei der persönlichen Anmeldung vorzulegen. Bei telefonischen, schriftlichen und Online-Anmeldungen ist der Nachweis spätestens am siebten Kalendertag nach der Anmeldung vorzulegen.
- (3) Für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbare Einzelveranstaltungen ist eine Anmeldung im Sinne von Absatz 1 nicht erforderlich.
- (4) Die Anmeldung für eine Veranstaltung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Teilnahmeentgelts.
- (5) Nach der Anmeldung erhält die Kundin/der Kunde von der Volkshochschule Köln eine Buchungsbestätigung. Mit dieser kommt der Vertrag zwischen der Volkshochschule Köln und der Kundin/dem Kunden zustande. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt des Erreichens einer Mindestteilnehmerzahl oder einer zu erwirtschaftenden Mindesteinnahme für die jeweilige Veranstaltung.

§ 6

Umbuchung auf Kundenwunsch

- (1) Umbuchungen auf Kundenwunsch müssen schriftlich per Brief oder Fax, per E-Mail oder online gegenüber der Volkshochschule Köln erfolgen. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht.
- (2) Die Umbuchung auf Kundenwunsch kann bis spätestens zum Beginn des dritten Veranstaltungstermins vorgenommen werden. Bei Veranstaltungen mit nicht mehr als drei Terminen (z. B. Führungen, Exkursionen) kann die Umbuchung bis sieben Tage vor dem Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden.
- (3) Umbuchungen auf Kundenwunsch sind nicht möglich, wenn das Entgelt für die neue Veranstaltung um mehr als 50,00 € geringer ist als das für die bisher gebuchte Veranstaltung.
- (4) Für die Umbuchung auf Kundenwunsch berechnet die Volkshochschule Köln 5,00 €. Darüber hinaus erstattet die Kundin/der Kunde der Volkshochschule Köln den Betrag, den die Volkshochschule Köln für die Kundin/den Kunden bereits gegenüber Dritten aufgewandt oder zu dessen Zahlung sie sich gegenüber Dritten bereits verbindlich verpflichtet hat.
- (5) Bei Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die ausschließlich an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen stattfinden (z. B. Bildungsurlaube und Wochenendseminare) sind Umbuchungen auf Kundenwunsch nicht möglich.

§ 7

Zahlung

- (1) Die Zahlung des Teilnahmeentgelts erfolgt spätestens nach Beginn der Veranstaltung durch Lastschrifteinzug. Dazu teilt die Kundin/der Kunde der Volkshochschule bei der Anmeldung ihre/seine Kontoverbindungsdaten mit. Bei persönlichen Anmeldungen kann die Zahlung auch bar erfolgen.
- (2) Die Volkshochschule Köln kann abweichend von Absatz 1 auch andere Zahlungsweisen (z. B. Zahlung durch Überweisung) und -termine festlegen.

- (3) Das Entgelt für als Einzelveranstaltung gekennzeichnete Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbare Veranstaltungen ist unmittelbar vor der Veranstaltung bar zu zahlen.
- (4) Beträgt das Teilnahmeentgelt mindestens 200,00 € und die Dauer der Veranstaltung mindestens acht Wochen, kann die Kundin/der Kunde Ratenzahlung beantragen. Der Antrag auf Ratenzahlung kann nur im Zusammenhang mit einer persönlichen Anmeldung erfolgen. Die erste Rate in Höhe von mindestens 150,00 € ist bei der Anmeldung, die zweite Rate in Höhe des Restbetrages binnen vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch vor dem Ende der Veranstaltung zu zahlen. Sätze 1-3 gelten nicht für Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder vergleichbaren anderen Regelungen, wenn sich eine Behörde (z. B. Sozialamt; Jobcenter oder Agentur für Arbeit) zur Zahlung des Entgelts unmittelbar an die Volkshochschule Köln verpflichtet.
- (5) Beträgt das Teilnahmeentgelt mehr als 200,00 €, kann die Volkshochschule eine Anzahlung in Höhe von bis zur Hälfte des Gesamtpreises verlangen. Die Anzahlung ist binnen einer Woche nach Zugang des Verlangens der Volkshochschule bei der Kundin/beim Kunden zahlbar. Absatz 4 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 8

Abmeldung

- (1) Mündliche Abmeldungen, insbesondere gegenüber dem jeweiligen Kursleiter und Abmeldungen durch bloßes Fernbleiben von der Veranstaltung sind unwirksam. Abmeldungen müssen in jedem Fall durch die Kundin/den Kunden und schriftlich per Brief oder Fax, per E-Mail oder online gegenüber der Volkshochschule Köln erfolgen.
- (2) Bei Abmeldungen erhebt die Volkshochschule Köln folgende Stornierungsentgelte:
1. bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 5,00 €,
 2. 14 - 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20 % des Teilnahmeentgelts, mindestens 5,00 €

3. 7 - 1 Tag(e) vor Veranstaltungsbeginn
 - a) bei Veranstaltungen mit maximal fünf zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen, z. B. Bildungsurlaube, 50 % des Teilnahmeentgelts, mindestens 5,00 €,
 - b) bei allen übrigen Veranstaltungen 20 % des Teilnahmeentgelts, mindestens jedoch 5,00 €. Bei Nachweis eines wichtigen Grundes (Wegzug, geänderte Arbeitszeiten, Erkrankung des Kursteilnehmers) wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (3) Nach Beginn der Veranstaltung ist eine Abmeldung nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes (siehe Abs. 2) möglich. In diesen Fällen erstattet die Volkshochschule Köln der Kundin/dem Kunden das Teilnahmeentgelt anteilig, maximal bis zu 50 %, und abzüglich eines Stornierungsentgelts in Höhe von 5,00 €.

§ 9

Absagen von Veranstaltungen durch die Volkshochschule Köln

- (1) Bei einer Absage einer Veranstaltung durch die Volkshochschule Köln erstattet sie der Kundin/dem Kunden das Teilnahmeentgelt in voller Höhe.
- (2) Bei Absagen von Teilen einer Veranstaltung (z. B. Ausfall einzelner Unterrichtsstunden) aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, erstattet die Volkshochschule Köln der Kundin/dem Kunden das Teilnahmeentgelt anteilig. Wenn mehr als ein Drittel der Unterrichtsstunden ausgefallen ist, erstattet die Volkshochschule Köln das volle Teilnehmerentgelt.

§ 10

Haftung

Die Volkshochschule Köln haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.



§ 11

Sonstiges

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Kursleiter oder eine bestimmte Kursleiterin durchgeführt wird. Entsprechendes gilt für den Ort der Veranstaltung.
- (2) Die Volkshochschule Köln ist berechtigt, in ihren Veranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Veranstaltungen, die die Volkshochschule Köln in ihrem Programm anbietet. Sie gelten nicht für bedarfsorientierte Sonderveranstaltungen, die die Volkshochschule Köln auf besondere Nachfrage durchführt (z. B. Firmenschulungen).
- (4) Soweit sich aus dem VHS-Programm besondere Regelungen zu An- und Abmelde- sowie Zahlungsmodalitäten für einzelne Veranstaltungen ergeben, gehen diese den hier formulierten Regelungen vor.
- (5) Die Volkshochschule kann beim Nachweis eines sozialen Härtefalls von den Regelungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) abweichen.

§ 12

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die §§ 4 - 11 sind Allgemeine Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Köln.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt für die Veranstaltungen ab dem 2. Halbjahr 2012 in Kraft. Die Benutzungsordnung für die Volkshochschule Köln vom 25.09.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Köln, den 27.03.2012

Der Oberbürgermeister
gez. Roters